

Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 3 Kreistag und Vorsitz
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrat
- § 10 Allgemeiner Vertreter des Landrates
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragter
- § 12 Beiräte

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Bürgerbefragung
- § 15 Ehrenbürgerschaft, Ehrenbezeichnung

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

- § 16 Ortsübliche Bekanntmachung

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **03. Juli 2014** folgende Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Anhalt-Bitterfeld. Er hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Das Wappen des Landkreises zeigt im ersten Feld in Silber einen auf roter Zinnenmauer links hinschreitenden schwarzen Bären, im zweiten Feld in Gold einen rot bewehrten, dreizehigen, schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge, im dritten Feld in Silber drei rote Seeblätter und im vierten Feld in Rot eine wachsende silberne Palme mit Früchten.
- (2) Der Landkreis führt eine Flagge. Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) längs gestreift und mittig mit dem Landkreiswappen belegt.
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3 Kreistag und Vorsitz

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts sowie die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat; ausgenommen ist die Entlassung von Beamten und Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- EURO übersteigt,

- c) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 100.000,- EURO übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,- EURO übersteigt,
- e) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000,- EURO übersteigt,
- f) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,- EURO übersteigt; bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bestimmt sich der Wert nach dem Umfang des Nachgebens,
- g) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,- EURO übersteigen.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. Beschließende Ausschüsse:

- Kreis- und Finanzausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Vergabeausschuss.

2. Beratende Ausschüsse:

- Kultur- und Tourismusausschuss,
- Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss,
- Landwirtschafts- und Umweltausschuss,
- Bildungs- und Sportausschuss,
- Sozial- und Gesundheitsausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Für den Vergabeausschuss und die beratenden Ausschüsse werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreis- und Finanzausschuss ist beschließend an Stelle des Kreistages zuständig für:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 sowie die Einstellung, Entlassung und die nicht nur

vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat; ausgenommen ist die Entlassung von Beamten und Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,

- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Buchstabe b genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 50.000,- EURO übersteigt,
- c) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,- EURO übersteigt,
- d) den Beschluss über durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel für Zuwendungen und die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für kulturelle Zwecke, Partnerschaftsprojekte und für die Förderung von Projekten im ländlichen Raum, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.

Die dem Kreistag zur Beschlussfassung obliegenden Angelegenheiten sollen grundsätzlich vom Kreis- und Finanzausschuss vorberaten werden.

- (2) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes.
- (3) (aufgehoben)
- (4) Der Vergabeausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses ist ein Kreistagsmitglied. Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Vergabeangelegenheiten von Bauleistungen nach der VOB, allen anderen Vergaben nach der VOF und VOL sowie über die Vergabe von Leistungen nach der HOAI und anderer Honorarordnungen (ausgenommen sind Vergaben gemäß § 71 Absatz 3 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss) deren voraussichtlicher Auftragswert über 25.000,- EURO (ohne Mehrwertsteuer) liegt. Des Weiteren entscheidet der Vergabeausschuss über das Abweichen bei Ausschreibungen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in seinem nach Satz 2 festgelegten Aufgabenbereich. Der Vergabeausschuss ist zudem bei einem voraussichtlichen Auftragswert von über 25.000,- EURO (ohne Mehrwertsteuer) im Vorfeld der Bekanntmachung/Angebotseinholung zu beteiligen, wenn die Vergabeangelegenheit besondere Bedeutung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zuschlag nicht allein vom Angebotspreis abhängig gemacht werden soll.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen

- Kultur- und Tourismusausschuss,
- Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss,
- Landwirtschafts- und Umweltausschuss,
- Bildungs- und Sportausschuss,
- Sozial- und Gesundheitsausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,

sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) In allen unter Absatz 1 aufgezählten beratenden Ausschüssen werden widerruflich je 8 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme durch den Kreistag berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 66 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 KVG LSA über:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2 bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie
 - b) die in § 4 Buchstaben b bis g dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort sowie in § 6 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Allgemeiner Vertreter des Landrates

Der Landrat schlägt dem Kreistag für die Wahl seines Vertreters im Verhinderungsfall entsprechend § 67 KVG LSA einen Beschäftigten des Landkreises vor.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen Behindertenbeauftragten, der hauptamtlich tätig ist.
- (4) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es

sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Beiräte

(1) Zur Wahrung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen und Belange werden folgende Beiräte gebildet, die ehrenamtlich tätig sind:

- Seniorenbeirat,
- Behindertenbeirat,
- Naturschutzbeirat,
- Kreiselternervertretung (Schule),
- Kreiselternervertretung (Kita).

(2) Näheres zu den unter Absatz 1 aufgeführten Beiräten wird in deren Geschäftsordnung bzw. Satzung geregelt.

III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

§ 13 Einwohnerfragestunde

Der Kreistag und seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 16 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im 14-tägig erscheinenden Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen

können jederzeit in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und in den Bürgerbüros in 06366 Köthen (Anhalt) Marktplatz 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33 und in 39261 Zerbst/Anhalt Coswiger Straße 4, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.anhalt-bitterfeld.de zugänglich gemacht.

- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt zu machen.

V. ABSCHNITT **Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

§ 17 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, mit Ausnahme für die nach § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte, jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.08.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 26.09.2014

gez. U. Schulze
Landrat

- Dienstsiegel -

Anlage zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (§ 2 Absatz 3)

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führt ein Dienstsiegel mit folgendem Dienstsiegelabdruck:



	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		Inkrafttreten
	03.Juli 2014	26.September 2014	10.Oktober 2014	19/14 Seite 25	11.Oktober 2014
1.Änd.	09.Juli 2015	09.November 2015	20.November 2015	22/15 Seite 37	21.November 2015
2.Änd.	15.Juni 2017	17.Oktober 2017	27.Oktober 2017	20/17 Seite 27	28.Oktober 2017
3.Änd.	15. Februar 2018	27.April 2018	18.Mai 2018	09/18 Seite 22	19.Mai 2018
4.Änd.	21.März 2019	24.Juni 2019	12.Juli 2019	13/19 Seite 18	13.Juli 2019
5.Änd.	17.Oktober 2019	05.Dezember 2019 23.Januar 2020	20.Dezember 2019 07.Februar 2020	24/19 Seite 27 02/20 Seite 22	21.Dezember 2019 08.Februar 2020 (Änderung zu § 13)
6.Änd.	12.Dezember 2019	12.Dezember 2019	24.Januar 2020	01/20 Seite 22	25.Januar 2020

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.